

Siegen den 29.03.2011

Urlaubsdauer bzw. Urlaubsanspruch eines gewerblichen Arbeitnehmers im Dachdeckerhandwerk

bis 10 Jahre Gewekzugehörigkeit 26 Arbeitstage

bis 15 Jahre Gewerkzugehörigkeit 27 Arbeitstage

bis 18 Jahre Gewerkzugehörigkeit 28 Arbeitstage

bis 19 Jahre Gewerkzugehörigkeit 29 Arbeitstage

ab 20 Jahre Gewerkzugehörigkeit 30 Arbeitstage

Die Gewerkzugehörigkeit wird ab dem Tage der Aufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.

Arbeitnehmer, die nach der bis 31.07.2008 geltenden Regelung einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, behalten diesen Anspruch.

b) Zeiten gewerkebezogener Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten als Zeiten der Gewerkzugehörigkeit. Dies gilt auch für Unterbrechungszeiten von jeweils bis zu sechs Monaten.

c) Schwerbehinderte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten jeweils einen zusätzlichen Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Samstage gelten nicht als Arbeitstage



Michael Stoffel
Dachdeckermeister

Fachbetrieb für:

Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Tel. 0271/355342 - Fax 0271/353637

57080 Siegen - Buschelder Weg 13

Der Dachdecker in Ihrer Nähe